
Beschlussvorlage zur Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde

Berkenthin am

Tagesordnungspunkt:

Sperrung der "Wilhelmstraße" durch Schranken

Berkenthin, den 01.10.2021

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Wilhelmstraße nicht durch Schranken zu sperren.

Sachverhalt:

Die Wilhelmstraße ist von der K 81 bis zur Einmündung Kökenbarg durch das VZ 250 /Verbot für Fahrzeuge aller Art) i. V. m. dem ZZ 1022-11 (Radfahrer und landwirtschaftlicher Verkehr frei, Ecke Disnacker Weg noch mit fem Hinweis Anlieger Kökenbarg 15 frei).

Dem Antragsteller (Jagdpädchter) geht es vorrangig um eine ruhige Jagdausübung. Nach seiner Aussage befahren ständig Pkw's und Motorräder die Wilhelmstraße und verscheuchen primär das Schwarzwild.

Weiterhin werden illegal Sperrmüll, Grünschnitt, Steine und Autoreifen dort entsorgt, die dann (laut Antrag vom Antragsteller) zu entsorgen sind.

Eine Schranke würde hier nach seinem Dafürhalten die Probleme eindämmen.

Nach Rücksprache mit der Verkehrsaufsicht könnte eine Absperrung durch eine Schranke angeordnet werden (von der K 81 bis zum ehemaligen Bahndamm (östlich Kökenbarg 15), wenn die dort vorhandene Beschilderung ignoriert und der Weg nicht nur gelegentlich als Ausweichstrecke genutzt wird und es dort auch zu regelmäßigen nicht nur unwesentlichen Abfallablagerungen kommt.

Die Fahrspuren deuten allerdings eher auf den zugelassenen landwirtschaftlichen Verkehr hin.

Illegale Müllablagerungen wird man durch eine Schranke wohl kaum verhindern können, man würde diese dann wahrscheinlich in einem der umliegenden Wege finden. Da sich der

Weg außerhalb der geschlossenen Ortslage befindet, müssen diese Ablagerungen, sofern kein Verursacher feststellbar ist, durch den Kreis Herzogtum Lauenburg als entsorgungspflichtige Körperschaft entsorgt werden.

Ein Problem ist die Durchfahrt für die berechtigten Landwirte. Diese müssten alle einen Schlüssel erhalten und sollten die Schranke nach Durchfahrt, spätestens aber nach Beendigung der Feldarbeit, wieder schließen und abschließen. Ob dieses funktioniert bleibt ob der Erfahrungen im Groten Graben fraglich. Auch kann von hier nicht gesagt werden, ob die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge (für Haus Nr. 15) den Weg durchfahren. Ein Wenden ist eigentlich erst ca. 1.000 m östlich des Gebäudes möglich.

Der Wunsch des Jagdpächters auf ungestörte Jagdausübung ist zwar nachvollziehbar, allerdings kein Grund für eine derartige Anordnung.



Jens Voderberg